

Ulrich Lüke

Versuch der Formulierung einiger Leitsätze zum Schnittbereich von Biomedizin (Biotechnologie) und Theologie



1. Man kann und muss über die moralisch-ethische Vertretbarkeit, Erlaubtheit oder gar Empfehlbarkeit biomedizinischer Techniken (Reproduktionsmedizin, Klonung, Gentechnik) diskutieren, weil Wert und Würde des Menschen durch sie gewahrt oder aufs Spiel gesetzt werden können und weil angesichts globalisierter Forschung keine Institution durch rein autoritative Weisungen Verbote aussprechen kann, es sei denn, sie brächte dazu gewichtige Argumente vor.

2. Als Mensch ist das Wesen anzusehen, das vom Menschen durch natürliche Zeugung oder In-vitro-Fertilisierung abstammt oder durch Klonung via Embryosplittung oder Kerntransfer herkommt, also über ein zur Lebensfähigkeit hinreichendes menschliches Erbgut verfügt. Diese Aussage gilt unabhängig von etwaigen Behinderungen dieses Menschen. Auch wenn ein Mensch fraglos durch sein Genom biologisch als Mensch zu identifizieren ist, ist er nicht mit seinem Genom gleichzusetzen.

3. Wenn man biologisch fixieren will, was natürlicherweise den Menschen zum Menschen macht, dann muss man vom doppelten Chromosomensatz in einer Keimzelle, also von der befruchteten Eizelle ausgehen. Es gibt in der menschlichen Ontogenese kein eindeutigeres, sichereres und präziseres Lebensanfangsdatum als die Karyogamie. Wenn man das Leben von Anfang an schützen will, sollte man nicht auf später greifende Kriterien von geringerer Plausibilität setzen (Individuation, Nidation, Ende der Organogenese, Hirntätigkeit etc.). Sie sind nicht selten auch von Vermarktungsinteressen am Lebensanfang bestimmt.

4. Der Schutz menschlichen Lebens hat also dort zu beginnen, wo eine totipotente Zelle mit doppeltem Chromosomensatz gegeben ist, und zwar unabhängig davon, ob die Totipotenz und Diploidie durch natürliche oder künstliche Fertilisierung einer Eizelle erreicht wurde oder durch Despezialisierung des Kerns einer ausdifferenzierten somatischen Zelle bei ihrer Implantierung in eine entkernte Eizelle. Sofern ein menschlicher Parthenot durch Totipotenz und Diploidie gekennzeichnet ist, gehört er zum schutzwürdigen menschlichen Leben. Dieser Schutz muss auch für die kryokonservierten, der In-vitro-Fertilisierung entstammenden, Waisen gelten. Die diploide

totipotente Zelle ist der terminus a quo, von dem an menschliches Leben zu schützen ist.

5. Wie ein Mensch „produziert“ wurde, kann also nicht relevant für die Anerkennung seines Rechtsstatus als Mensch sein. Gleichwohl kann nicht unterschiedslos jede „Produktionsart“ als ethisch-moralisch akzeptabel oder tolerabel gelten. Schließlich nimmt auch die Zeugung eines Menschen im Akt der Vergewaltigung dem so entstandenen Menschen nichts von seiner Würde, ohne dass dadurch auch nur im Entferntesten die Vergewaltigung gerechtfertigt würde.

6. Nach dem künstlich induzierten oder natürlich ablaufenden Eindringen des Spermiums in die Eizelle folgt zunächst die mehr als zehnstündige Vorkernphase, in der väterliches und mütterliches Erbgut einander noch separiert in zwei Kernen gegenüberliegen. Die Konstituierung des individuellen diploiden Chromosomensatzes als Bedingung für das Vorhandensein schutzwürdigen menschlichen Lebens ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben. Die in Deutschland üblicherweise eingefrorenen Vorkernstadien stehen damit nicht in derselben Weise unter Schutz wie Embryonen.

7. In Bezug auf den intrauterinen wie auch auf den extrauterinen Embryo oder Fötus ist festzuhalten: Der Embryo oder Fötus entwickelt sich nicht zum Menschen,

sondern als Mensch. Der Raum, in dem er sich jeweils befindet, z.B. innerhalb des Uterus oder außerhalb desselben, rechtfertigt keinen Unterschied hinsichtlich seines Schutzstatus. Die Gründe für die Schutzwürdigkeit des menschlichen Embryos bzw. Fötus liegen in seiner nach allen biologischen und medizinischen Fakten unbestreitbar als menschlich zu qualifizierenden Artspezifität, Potentialität, Kontinuität und Individualität.

8. Die derzeitige eklatante Divergenz in der Gesetzgebung bezüglich Embryo-



Embryostudien von Leonardo da Vinci

nenschutz und Schwangerschaftsabbruch ist ethisch nicht zu begründen. Soll ein in vitro entstandener Embryo, für den z.B. wegen des Todes der vorgesehenen Mutter kein Embryo-Transfer mehr möglich ist, „entsorgt“ werden, so müsste er nach geltendem Recht in einen Uterus implantiert werden, um ihn dann straffrei abtreiben zu können. Diese Absurdität wird derzeit dafür ins Feld geführt, das höhere Niveau des Embryonenschutzes gemäß Embryonenschutzgesetz auf das mindere Niveau des Abtreibungsrechts abzusenken. Die auch von den Ärzte-Verbänden angeprangerten Missstände im Abtreibungsrecht - z.B. die Abtreibung bis unmittelbar vor Einsetzen der Wehen - würden damit zur Norma normans einer Novelle des Embryonenschutzgesetzes.

9. Weder die Biologie noch die Medizin gibt uns ethische Grundsätze vor. Das Wissen darum, wie etwas gemacht werden kann, sagt uns nichts darüber aus, ob es gemacht werden soll und darf oder nicht. Propagiert wird häufig die Vulgärlogik: Erlaubt ist, was gelingt; der Erfolg hat Recht und schafft Recht. Und: Durchgesetzt wird, was finanzielle Gewinne verspricht. Bereitstehende Forschungseinrichtungen und das Vorhandensein von Forschungsgeldern sind schon wegen des Phänomens der „Drittmittelprostitution“ kein Beleg für die Erlaubtheit und ethische Beanstandungsfreiheit einer bestimmten Biotechnologie. Schlüsse der genannten Art sind sicher ethische Fehlschlüsse.

10. Es bedarf einer außerbiologischen und außermedizinischen Instanz, um Wert und Würde des Menschen in den Blick zu bekommen und zu begründen. Mit den Mitteln der Präimplantations- und Pränataldiagnostik allein sind Wert und Würde des Menschen prinzipiell nicht zu bestimmen. Das Grundgesetz konstituiert und konstatiert als Obernorm: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Die Festlegung auf ein bestimmtes Begründungsmuster für diese Obernorm ist - dem weltanschaulich neutralen Staat angemessen - vom Grundgesetz nicht vorgesehen. Christliche Theologie begründet Wert und Würde des Menschen aus dem Glauben daran, dass er bei allem schöpferisch-menschlichen Mittun doch Geschöpf und Bild Gottes ist und bleibt. Für diesen Wert und diese Würde des entstandenen Menschen ist es unerheblich, ob er aus Vergewaltigung, Klonung, IVF und ET, oder ob er als gentechnisch verändertes Wesen entstanden ist.

11. Die Einmaligkeit eines Menschen, auch wenn er Teil einer durch Klonung bewerkstelligten „Serienauflage“ ist, ist genau wie bei eineiigen Mehrlingen unabhängig von der Anzahl genetisch gleicher Individuen. Sie resultiert, theologisch ge-



Schau, das hier sind
der Genetiker und
deine Leihmutter -
und dort auf dem Bild, das
ist der Samenspender.
Und das bist du im
Reagenzglas, als du noch
ein Frosti, ein tiefgefrorener
Embryo warst.

sprochen, im letzten aus seiner Einmaligkeit und Unvertretbarkeit vor Gott. Selbst zwei zeitlebens miteinander lebende eineiige Zwillinge haben eine unverwechselbar unterschiedliche Biographie. Bei aller genetischen Gleichheit leben sie doch an unterschiedlichen Raum-Zeit-Stellen und damit in unterschiedlichen Welten mit unterschiedlichen Lebensgeschichten und träumen unterschiedliche Träume.

12. Es wird gelegentlich behauptet, wer verbrauchende Forschung an und die zerstörende Nutzung von menschlichen Embryonen zur Herstellung von Stammzellen ablehne, verhindere Therapie, er sei ein moralischer Rigorist und ein therapeutischer Zyniker. Diese Behauptung ist unhaltbar. Gegen Therapien, die zur Stammzellgewinnung die Tötung von Embryonen billigend in Kauf nehmen, ist auf die Nutzung adulter Stammzellen etwa aus dem Knochenmark und auf die Stammzellgewinnung aus Nabelschnurblut, Plazentagewebe etc. hinzuweisen, die Therapien ermöglichen, ohne Embryonen zu zerstören. Auch das embryonale menschliche Leben darf nicht zum ausschließlich fremdnützigen Mittel degradiert, sondern muss als Selbstzweck respektiert werden.

13. Die Arbeit mit pluripotenten (Stamm-)Zellen, aus denen zwar bestimmte spezialisierte Gewebetypen, aber kein ganzer Mensch zu rekonstruieren ist, und die ohne Zerstörung von Embryonen gewonnen werden können, erscheint möglich. Sie sollte als Bedingung ihrer Erlaubtheit und ethischen Beanstandungsfreiheit einer therapeutischen Zielsetzung dienen und einer weisungsbefugten Ethik-Kommission, die nicht nur aus Naturwissenschaftlern besteht, zur Prüfung vorgelegt werden.

14. Wie weit die gentechnische Veränderung des Menschen zu einem Hybridwesen mit natürlich vorkommenden oder künstlich erzeugten Gen-Sequenzen gehen kann, ohne den Status des Menschseins zu zerstören, ist nicht absehbar. Beim derzeitigen Kenntnisstand unverantwortlich erscheint ein Eingriff in Keimbahnzellen, durch den auch die Nachkommen des so veränderten Menschen verändert würden. Der gentechnische Eingriff soll sich also ausschließlich auf somatische Zellen bei strenger therapeutischer Zielsetzung beschränken.

15. Die Theologie muss derzeit den Weg vom faktischen Forschungsgegenstand zur Erhellung des ethisch Normativen gehen, ohne irgendeiner behaupteten Normativität des Faktischen den Segen zu erteilen (Normalisten-Normativisten-Diskussion). Dass die ethische Bewertung sehr oft zeitlich gesehen sekundär ist, darf nicht dahingehend missverstanden werden, sie sei es auch bedeutungsmäßig. Alleinvertretungsansprüche der biomedizinisch tätigen Forschung und Industrie sind nicht gerechtfertigt, Ethikbegründungen per Mehrheitsbeschluss unzureichend, Letztbegründungen der Theologen und Philosophen vielleicht nicht möglich oder nur schwer vermittelbar. Versuche dieser Art sind aber nötig zur Konstituierung und Stabilisierung humaner Ethikstandards.